

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abteilung III/A/1 - Gewerberecht
zH Herrn Mag. Michael Ayla Bogner
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: gewerbe@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.951.374
22.12.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0239/25/Ne/DK
Mag. Dr. Monja Nemec

Durchwahl
4268

Datum
16.02.2026

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Bogner,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Wir begrüßen den Entwurf, mit dem die Vorgaben des Ministerratsvortrags „Bürokratie abbauen, Wirtschaft ankurbeln“ vom 3.12.2025 in das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung umgesetzt werden sollen. Weniger Bürokratie heißt mehr Wettbewerbsfähigkeit, daher bedeutet der konsequente Abbau von Vorschriften mehr Investitionskraft, mehr Arbeitsplätze und mehr Wachstum. In gemeinsamer Intention, dies deutlich voranzutreiben, ersuchen wir die Verbesserungsvorschläge der WKÖ aus der laufenden Begutachtung zu berücksichtigen, da es die Anmerkungen und Anregungen aus der Praxis sind und von jenen stammen, deren Arbeitsleben durch diese Novelle vereinfacht werden soll.

2. Im Detail

Zu Z 1 (Almausschank)

Diese Änderung ist abzulehnen. Der Entfall des Flaschengebindezwangs beim Almausschank soll es zukünftig ermöglichen, auch offene Getränke auszuschenken, ohne unter den Anwendungsbereich der GewO zu fallen. Damit wird ein weiteres Privileg der

Landwirtschaft geschaffen. Diese Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung der Almwirtschaft und der landwirtschaftlichen Direktvermarkter. Gewerbetreibenden wie dem freien Gastgewerbe gem § 111 Abs 2 Z 3 GewO 1994 ist nur der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Ausschank von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen möglich. Almwirtschaften könnten aber - wie durch die Änderung im Entwurf vorgesehen - jegliche Getränke (sowohl alkoholisch wie auch nichtalkoholisch) offen ausschenken, was auch den Einsatz von Schankanlagen nicht ausschließt. Diese Änderung wird daher abgelehnt, zumindest sollte ein level playing field diesbezüglich geschaffen werden, dass Almwirtschaften alkoholische Getränke ebenfalls nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgeben dürfen.

Zu Z 2 (2-wöchiges Rücktrittsrecht)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung iSe Anpassung an das KSchG, die im Sinne der Rechtsklarheit begrüßt wird.

Zu Z 3 (Verkürzung der Anzeigefrist für Werbeveranstaltungen)

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Die Verkürzung der Anzeigepflicht von Werbeveranstaltungen ermöglicht eine bessere Dispositionsfreiheit für Gewerbetreibende und ist auch unter dem Gedanken einer Entbürokratisierung als sinnvoll zu bewerten.

Zu Z 4 (Erleichterung für genehmigungsfreie Betriebsanlagen, § 74 Abs 8):

Derzeit lösen Außenaggregate für Belüftung, Entlüftung, Heizen, Kühlen oder Klimatisieren bei genehmigungsfrei gestellten Bagatellanlagen eine Bewilligungspflicht der gesamten Betriebsanlage aus. Aufgrund des Vorschlags im Entwurf beschränkt sich die Genehmigungspflicht künftig auf die Außenaggregate und lässt die Genehmigungsfreiheit der restlichen Betriebsanlage unangetastet. Das führt zu einer großen Entlastung der Betriebsanlageninhaber aber auch der Behörden und der Amtssachverständigen, weil sich dadurch der Umfang der Genehmigungspflicht und die damit verbundenen Einreichunterlagen und Behördenprozesse massiv verringern. Gleichzeitig kommt dies den genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen zugute, weil es Behördenkapazitäten für diese Verfahren frei macht.

Diese neue Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist praxisnahe, durchdacht und an die bestehenden Systeme gut angepasst und hat damit gerade in dicht verbauten Gebieten viel Potential, deutliche Einsparungen für die Wirtschaftstreibenden und auch Erleichterungen für die Behörden und ihre Sachverständigendienste zu erzielen.

Sie birgt enormes Einsparungspotenzial und massive Verfahrensbeschleunigung und entspricht der Intention der Bundesregierung und insbesondere des Wirtschaftsministers, eine spürbare Entbürokratisierung zu veranlassen.

Die Vorschreibung von Auflagen für die Bewilligungspflicht der Außenanlagen ist schlank zu halten und darf nicht zu einem komplexen Verfahren führen, um diese äußerst wertvolle Intention der Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung nicht zu gefährden.

Die Be- und Entlüftung sowie Klimatisierung mit Aggregaten zur Kühlung, etwa von Lebensmitteln oder Arzneimitteln sollte umfasst sein. Da diese keine wesentlich anderen Emissionswerte wie Entlüftungs- und Klimatisierungsanlagen haben, wäre damit auch der große Bereich von Lagerhallen umfasst.

Zu Z 5 (Genehmigungsfreistellung von PV-Anlagen, § 76b)¹

Eine gesetzlich normierte Genehmigungsfreistellung für Photovoltaikanlagen ist - vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus - ausdrücklich zu begrüßen.

Die Bestimmungen, dass solche Betriebsanlagen nur dann genehmigungsfrei sein sollen, wenn die Planung und Errichtung durch Gewerbetreibende des uneingeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik oder der Baumeister erfolgt, ist aus sicherheitstechnischen Gründen nachvollziehbar, im konkreten Fall aber zu einschränkend.

Die Formulierung schließt jene befugte reglementierte Gewerbe aus (auch innerhalb des Elektrotechnikergewerbes hinsichtlich „Elektrotechnik unter Ausschluss der Errichtung von Alarmanlagen“), die wesentliche und sicherheitsrelevante Tätigkeiten sowohl im Bereich der Photovoltaikanlagen als auch der Ladeinfrastruktur durchführen. Neben Baumeistern und Elektrotechnikern sind dies insbesondere Mechatroniker und Metalltechniker, hinsichtlich PV-Anlagen auch Dachdecker, Spengler, Glaser und Holzbaumeister. Betreffend PV-Anlagen wird auf das ausführliche Merkblatt der BSGH verwiesen: Welche Gewerbeberechtigung für die Errichtung von PV-Anlagen erforderlich ist - WKO dieses ist mit dieser Stellungnahme verlinkt.

Gerade im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe würde die - uE gewerberechtlich nicht nachvollziehbare - Einschränkung auf bloß zwei reglementierte Gewerbe zu einer Verknappung auf Bieterseite führen bzw. zwei Gewerke hier bevorzugt werden. Andere genannte Befugte würden vom Vergabeverfahren wohl ausgeschlossen werden. Dies würde aufgrund der Verknappung des Angebots zu einer massiven Verteuerung führen, die hier keinesfalls erwünscht sein kann.

Die Genehmigungsfreistellung stellt ein besonders hohes „Gut“ dar, weshalb die Planung und Errichtung von PV-Anlagen **nur durch dafür befugte reglementierte Gewerbetreibende** erfolgen darf. Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis bei reglementierten Gewerben und die damit verbundene Mindestqualifikation kann die zwingend gebotene Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden (Qualitätssicherung). Ebenso aus Gründen der Sicherheit, dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum aller beteiligten Personen (Verbraucher:innen, Arbeitnehmer:innen, Gewerbetreibende, unbeteiligte Dritte) muss zwingend ein Qualifikationsnachweis erfolgen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 16.734/2002 (zuvor bereits etwa in VfSlg. 13.094/1992, 13.485/1993, 14.414/1996, 14.963/1997, 15.683/1999) festgestellt hat, liegt es im öffentlichen Interesse, einen gewissen Standard fachlicher Leistungen durch fundierte Berufsvorbildung sowie eine ausreichende praktische Tätigkeit zu sichern und zu diesem Zweck den Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu verlangen. Gegen die normative Standardisierung von Ausbildungsgängen und Prüfungsanforderungen, die das Befähigungsnachweissystem der Gewerbeordnung insgesamt prägt, bestehen vor diesem Hintergrund prinzipiell keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt umso mehr dort, wo es - wie im konkreten Fall - insbesondere auch um

¹ Minderheitenvotum: Die Bundesinnung Bau spricht sich für die Beibehaltung der Formulierung im Gesetzesentwurf, insbesondere der Nennung der Baumeister und der entsprechenden Einschränkung auf dieses Gewerbe (sowie Elektrotechnik) aus. Dies gilt ebenso für § 80a.

die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutz der Konsumenten geht.

Aus den genannten Gründen wird folgende Gesetzesänderung vorgeschlagen:

„§ 76b Abs 2 Gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne des Abs 1 müssen von einem ~~uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder~~
~~uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der~~
Baumeister dafür befugten reglementierten Gewerbetreibenden geplant und errichtet werden.“

Alternatives Wording: [...] entsprechend befugten Gewerbetreibenden (reglementierte Gewerbe gemäß § 94) [...]

Der Vorschlag hinsichtlich „befugter reglementierter Gewerbetreibender“ umfasst demnach nicht nur die ursprünglich vorgesehenen Gewerbe Baumeister und Elektrotechniker, sondern u.a. auch Mechatroniker und Metalltechniker, hinsichtlich PV-Anlagen auch Dachdecker, Spengler, Glaser und Holzbaumeister. Ebenso werden eingeschränkte Gewerbewortlaute von reglementierten Gewerben, die speziell auf die Errichtung von PV-Anlagen (oder E-Ladestationen) oder auf „Elektrotechnik unter Ausschluss der Errichtung von Alarmanlagen“ lauten, mitumfasst. Diese klarstellenden Hinweise sollten jedenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden, eventuell unter Verlinkung des Dokuments der WKÖ.

Der Vorschlag gilt sinngemäß für § 366 Abs 1 Z 3b und § 376 Z 73 lit a GewO und wäre auch hier das Wording anzupassen.

Wäre alternativ eine gänzlich offene Formulierung in den §§ 76b Abs 2 GewO (zB „gewerberechtlich Befugte“) gewählt worden, könnten gegenständige Betriebsanlagen auch von anderen Gewerbetreibenden (freien Gewerben) - genehmigungsfrei, ohne jegliche Überprüfung durch die Behörde - geplant und errichtet werden. Eine solche Verantwortung zur Genehmigungsfreistellung kann von freien Gewerben nicht übernommen werden, weshalb diese jedenfalls auszuschließen sind.

Gerade im Bereich der Planung, Errichtung (Montage und Anschluss) von Photovoltaikanlagen sollten die gesetzlichen Vorgaben nicht zu einer Marktverknappung und Verteuerung führen.

Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, warum damit eine Differenzierung zwischen im Rahmen eines Gewerbebetriebes und solchen in rein privatem Umfeld genutzten PV-Anlagen festgelegt wird, ohne dafür sachliche Gründe darstellen zu können.

Gegenüber der aktuellen Rechtslage auf Grundlage des bestehenden Erlasses (BMDW, GZ: 2021-0.118.512 vom 1. März 2021) ist auch deswegen mit Nachteilen zu rechnen, weil nach den Übergangsregelungen bestehende Anlagen nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn von Gewerbetreibenden aus dem kleinen Kreis der Berechtigten eine entsprechende nachträgliche Abnahmeüberprüfung und -bestätigung ausgestellt wird.

Wiederkehrende Überprüfung

In § 76b Abs 3 und § 80a Abs 3 wird eine wiederkehrende Überprüfung im Abstand von höchstens fünf Jahren vorgeschrieben. Es wird angeregt zur Klarstellung, in den Erläuterungen festzuhalten, dass diese Frist beispielsweise gemäß § 9 ElektroschutzVO (ESV

2012) kürzer, nämlich drei Jahre betragen muss, wenn eine außergewöhnliche Beanspruchung (Umgebungsbedingungen, Explosionsgefahr) vorliegt.

Stand der Technik

In §§ 76b Abs 3, 80a Abs 3, 356b Abs 1 und 376 Z 73 GewO sollte statt „Stand der Technik“ die Formulierung „(anerkannte) Regeln der Technik“ verwendet werden.

Dies ist zu ändern, da es zum Teil Doppelnennungen von „Stand der Technik“ und „Regeln der Technik“ im Entwurf gibt. Der Stand der Technik ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und kann grundsätzlich nur unter Laborbedingungen erreicht werden. Daher ist die Vorgabe von „Stand der Technik“ gegenüber „Regeln der Technik“ überschießend. Die Vorgabe „Stand der Regeln“ umfasst alle anerkannten technischen Vorschriften (Normen). Eine Nennung beider Bezeichnungen würde überdies Verwirrung hervorrufen, welche Vorgabe anzuwenden ist.

Überprüfungsbefund

In §§ 76b Abs 4, 80a Abs 4, 82c, 367 Z 24b, 376 Z 73 wird von „Überprüfungsbefund“ gesprochen. Dieses Wording ist fachlich nicht korrekt und sollte auf „Prüfbefund und Dokumentation“ (vgl. § 11 ESV 2012) geändert werden.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass dieser wertvolle Entlastungseffekt nicht durch baurechtliche oder sonstige Bewilligungspflichten konterkariert werden soll.

Z 6 (Grace Period)

Die Verlängerung der Grace Period auf 5 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Z 7 und 8 (Fristen)

Wir begrüßen die Verlängerungen der Fristen, insbesondere beim Ablauf einer Betriebsanlagen-Genehmigung wegen Nichtaufnahme bzw. bei Unterbrechung des Betriebs von fünf auf sieben Jahre sowie die Verlängerungsmöglichkeit dieser Fristen von sieben auf zehn Jahre.

Das fördert die unbürokratische betriebliche Nachnutzung, vermeidet unnötige und aufwändige Neugenehmigungsverfahren und dämmt so den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung ein. Wo gut nachgenutzt werden kann, müssen keine neuen Flächen versiegelt werden.

Z 9 (Genehmigungsfreistellung von E-Ladestationen, § 80a)

Eine gesetzlich normierte Genehmigungsfreistellung für E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge ist - vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus - ausdrücklich zu begrüßen.

Die Bestimmungen, dass solche Betriebsanlagen nur dann genehmigungsfrei sein sollen, wenn die Planung und Errichtung durch Gewerbetreibende des uneingeschränkten Gewerbes der Elektrotechnik oder der Baumeister erfolgt, ist aus sicherheitstechnischen Gründen nachvollziehbar, im konkreten Fall aber zu einschränkend.

Die Formulierung schließt jene befugte reglementierte Gewerbe aus (auch innerhalb des Elektrotechnikergewerbes hinsichtlich „Elektrotechnik unter Ausschluss der Errichtung von Alarmanlagen“), die wesentliche und sicherheitsrelevante Tätigkeiten sowohl im Bereich der Photovoltaikanlagen als auch der Ladeinfrastruktur durchführen. Neben Baumeistern

und Elektrotechnikern sind dies insbesondere Mechatroniker und Metalltechniker, hinsichtlich PV-Anlagen auch Dachdecker, Spengler, Glaser und Holzbau-Meister.

Gerade im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe würde die - uE gewerberechtlich nicht nachvollziehbare - Einschränkung auf bloß zwei reglementierte Gewerbe zu einer Verknappung auf Bieterseite führen bzw. zwei Gewerke hier bevorzugt werden. Andere genannte Befugte würden vom Vergabeverfahren wohl ausgeschlossen werden. Dies würde aufgrund der Verknappung des Angebots zu einer massiven Verteuerung führen, die hier keinesfalls erwünscht sein kann.

Die Genehmigungsfreistellung stellt ein besonders hohes „Gut“ dar, weshalb die Planung und Errichtung von E-Ladestationen **nur durch dafür befugte reglementierte Gewerbetreibende** erfolgen darf. Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis bei reglementierten Gewerben und die damit verbundene Mindestqualifikation kann die zwingend gebotene Qualität der Leistungserbringung sichergestellt werden (Qualitätssicherung). Ebenso aus Gründen der Sicherheit, dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum aller beteiligten Personen (Verbraucher:innen, Arbeitnehmer:innen, Gewerbetreibende, unbeteiligte Dritte) muss zwingend ein Qualifikationsnachweis erfolgen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 16.734/2002 (zuvor bereits etwa in VfSlg. 13.094/1992, 13.485/1993, 14.414/1996, 14.963/1997, 15.683/1999) festgestellt hat, liegt es im öffentlichen Interesse, einen gewissen Standard fachlicher Leistungen durch fundierte Berufsvorbildung sowie eine ausreichende praktische Tätigkeit zu sichern und zu diesem Zweck den Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu verlangen. Gegen die normative Standardisierung von Ausbildungsgängen und Prüfungsanforderungen, die das Befähigungsnachweissystem der Gewerbeordnung insgesamt prägt, bestehen vor diesem Hintergrund prinzipiell keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt umso mehr dort, wo es - wie im konkreten Fall - insbesondere auch um die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutz der Konsumenten geht.

„§ 80a. (2) Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen im Sinne des Abs 1 müssen von einem ~~uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder~~ ~~uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der~~ **Baumeister** dafür befugten reglementierten Gewerbetreibenden geplant und errichtet werden.“

Alternatives Wording: [...] entsprechend befugten Gewerbetreibenden (reglementierte Gewerbe gemäß § 94) [...]

Der Vorschlag hinsichtlich „befugter reglementierter Gewerbetreibender“ umfasst demnach nicht nur die ursprünglich vorgesehenen Gewerbe Baumeister und Elektrotechniker, sondern u.a. auch Mechatroniker und Metalltechniker. Ebenso werden eingeschränkte Gewerbewortlaute von reglementierten Gewerben, die speziell auf die Errichtung von E-Ladestationen oder auf „Elektrotechnik unter Ausschluss der Errichtung von Alarmanlagen“ lauten, mitumfasst. Diese klarstellenden Hinweise sollten jedenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden, eventuell unter Verlinkung des Dokuments der WKÖ.

Der Vorschlag gilt sinngemäß für § 366 Abs 1 Z 3b und § 376 Z 73 lit a GewO und wäre auch hier das Wording anzupassen.

Wäre alternativ eine gänzlich offene Formulierung in den §§ 76b Abs 2 und 80a Abs 2 GewO (zB „gewerberechtlich Befugte“) gewählt worden, könnten gegenständige Betriebsanlagen auch von anderen Gewerbetreibenden (freien Gewerben) - genehmigungsfrei, ohne jegliche Überprüfung durch die Behörde - geplant und errichtet werden. Eine solche Verantwortung zur Genehmigungsfreistellung kann von freien Gewerben nicht übernommen werden, weshalb diese jedenfalls auszuschließen sind.

Gegenüber der aktuellen Rechtslage auf Grundlage des bestehenden Erlasses (BMDW, GZ: 2021-0.118.512 vom 1. März 2021) ist auch deswegen mit Nachteilen zu rechnen, weil nach den Übergangsregelungen bestehende Anlagen nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn von Gewerbetreibenden aus dem kleinen Kreis der Berechtigten eine entsprechende nachträgliche Abnahmeüberprüfung und -bestätigung ausgestellt wird. Weiters ist in Abs 3 klarzustellen, dass der Inhaber der E-Ladestation die Durchführung der regelmäßigen Überprüfung zu veranlassen, nicht aber selbst durchzuführen hat. Andernfalls würde dies fast immer den Vorgaben des Abs 4 widersprechen.

Wiederkehrende Überprüfung

In § 76b Abs 3 und § 80a Abs 3 wird eine wiederkehrende Überprüfung im Abstand von höchstens fünf Jahren vorgeschrieben. Es wird angeregt, in den Erläuterungen festzuhalten, dass diese Frist beispielsweise gemäß § 9 ElektroschutzVO (ESV 2012) kürzer, nämlich drei Jahre betragen muss, wenn eine außergewöhnliche Beanspruchung (Umgebungsbedingungen, Explosionsgefahr) vorliegt.

Stand der Technik

In §§ 76b Abs 3, 80a Abs 3, 356b Abs 1 und 376 Z 73 GewO sollte statt „Stand der Technik“ die Formulierung „(anerkannte) Regeln der Technik“ verwendet werden.

Dies ist zu ändern, da es zum Teil Doppelnennungen von „Stand der Technik“ und „Regeln der Technik“ im Entwurf gibt. Der Stand der Technik ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und kann grundsätzlich nur unter Laborbedingungen erreicht werden. Daher ist die Vorgabe von „Stand der Technik“ gegenüber „Regeln der Technik“ überschießend. Die Vorgabe „Stand der Regeln“ umfasst alle anerkannten technischen Vorschriften (Normen). Eine Nennung beider Bezeichnungen würde überdies Verwirrung hervorrufen, welche Vorgabe anzuwenden ist.

Überprüfungsbefund

In §§ 76b Abs 4, 80a Abs 4, 82c, 367 Z 24b, 376 Z 73 wird von „Überprüfungsbefund“ gesprochen. Dieses Wording ist fachlich nicht korrekt und sollte auf „Prüfbefund und Dokumentation“ (vgl. § 11 ESV 2012) geändert werden.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass dieser wertvolle Entlastungseffekt nicht durch baurechtliche oder sonstige Bewilligungspflichten konterkariert werden darf.

Z 10 (Übermittlungspflicht von Unterlagen, § 82c)

Wir lehnen diese Regelung ab. Wenn es darum geht, dem Betriebsanlageninhaber von der Bereithaltung umfangreicher schriftlichen Unterlagen vor Ort zu entlasten, wäre es besser eine Bereithaltungsmöglichkeit der Unterlagen auch in digitaler Form vor Ort gesetzlich

vorzusehen. Dies würde die erklärte Zielsetzung der Novelle in Richtung Entbürokratisierung und Digitalisierung konsequent unterstützen.

§ 82c des Entwurfs greift zu weit in die Eigenüberprüfung der Betriebsanlage gemäß § 82b GewO ein. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Behörden von Prüfverpflichtungen zu entlasten, um sie nicht zu überfordern und damit sie ihre Ressourcen für die rasche Bewilligung von Betriebsanlagen nutzen können. Daher bestimmt § 82b GewO, dass der Betriebsanlageninhaber diese Überprüfung eigenverantwortlich wahrzunehmen hat. In § 82b Abs 3 GewO ist festgehalten, dass die Prüfbescheinigung „in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren“ ist. Derzeit wird diese Vorgabe so vollzogen, dass sich die Behörde diese Prüfbescheinigungen vorlegen lässt, wenn sie ohnehin vor Ort ist, zB im Rahmen eines Änderungsbewilligungsverfahrens oder einer behördlichen Kontrolle. Das ist effizient und benötigt keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand von Seiten der Behörde.

Sollte § 82c GewO in dieser Form beschlossen werden, setzt das die Behörde unter Druck die § 82b Prüfbescheinigung „flächendeckend“ einzufordern. Dies löst einen immensen zusätzlichen Aufwand aus: Entweder bekommt die Behörde die angeforderten Unterlagen, dann sind diese zu überprüfen, möglicherweise auch vor Ort; oder die Unterlagen werden nicht übersandt, dann ist die Behörde erst recht verpflichtet, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen. Damit widerspricht § 82c dem Sinn des § 82b GewO, Behörden zu entlasten.

Um eine Entlastung der Behörden und deren freien Ressourcen für Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, muss eine „Datenflut“ zur Behörde verhindert werden, die durch eine unaufgeforderte Übermittlung von Attesten und Befunden entstehen würde.

Außerdem sollten Unterlagen, die der Behörde aufforderungsgemäß bereits einmal vorgelegt wurden, nicht noch zusätzlich zur Einsichtnahme im Betrieb bereitgehalten werden müssen. Dies ist eine zwingende Konsequenz des Grundsatzes, wonach gemäß § 45 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) Tatsachen, die der „Behörde offenkundig sind“, keines Beweises bedürfen. Diese Klarstellung sollte zum Anlass genommen werden, eine gleichartige Regelung auch in die GewO bzw. in weitere Anlagengesetze aufzunehmen.

Explizit sollte in den Erläuterungen jedoch klarstellend erwähnt sein, dass dies auch in bestehende Bescheide eingreift, dies insbesondere in allfällige gegenteilige Auflagenformulierungen.

Sollten unsere Bedenken keine Berücksichtigung finden, fordern wir neben der Ergänzung in Absatz 2 letzter Satz auch die Einführung eines neuen Absatz 3, mit dem Inhalt, dass wenn die Behörde **nicht vorab** zur Übermittlung von Befunden auffordert, auch die Bereitstellung in digitaler Form vor Ort genügen soll, wenn die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort technisch sichergestellt ist (PC, Laptop, ...).

Zu Z 11 (Entziehung bei nachgewiesener Nichtausübung)

Da dieser Problematik bisher in der Praxis nur schwer begegnet werden konnte, ist die diesbezügliche Änderung nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzuregen, das Antragsrecht nicht nur auf den Hauptmieter, sondern auf sämtliche Verfügungsberechtigte auszudehnen, da diese ebenfalls ein Feststellungsinteresse haben. Zudem ist zu überlegen, ob es ermöglicht werden sollte, die Antragstellung auch bei Anhängigkeit eines zivilrechtlichen Verfahrens oder einer Besitzstörungsklage zu ermöglichen, das Verfahren dann aber so lange auszusetzen, bis ein Ergebnis vorliegt,

welches dann im Verfahren gem § 90a entsprechend berücksichtigt wird. Dies deshalb, weil im Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel weder der Antragsteller noch die Behörde von einem zivilrechtlichen Verfahren wissen, weil ja etwa die Eigentumsfreiheitsklage vom Eigentümer einzubringen ist, die Besitzstörungsklage vom Besitzer; beide müssen nicht unbedingt ident mit dem Antragsberechtigten gem. § 90a sein (insbesondere, wenn nur der Hauptmieter antragsberechtigt ist).

Zu Z 12 (Feststellung des Alters mittels E-ID)

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen diese zeitgemäße Adaptierung. Es ist jedoch anzumerken, dass, soweit es § 114 GewO 1994 betrifft, fraglich ist, ob ein digitaler Altersausweis mittels E-ID derzeit ausreichend ist, da, anders als bei einer Kontrolle eines Papierausweises keine Person zugegen ist, die einen Abgleich dahingehend vornehmen kann, ob es sich auch um dieselbe Person handelt. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, dass die E-ID nur dann auch als vollelektronische Altersüberprüfung anzusehen ist, wenn sie mit einem entsprechenden Überprüfungstool (zB „hVerify“) verknüpft ist und so sichergestellt werden kann, dass die die E-ID vorlegende Person mit jener der E-ID tatsächlich übereinstimmt.

Zudem ist zu bedenken, dass die Jugendschutzgesetze der Länder teilweise weitreichendere Ausgabebeschränkungen vorsehen, zB abhängig vom „Zustand der Berausung“ (vgl § 36 Abs 1 Salzburger Jugendschutzgesetz), schon offensichtlicher Alkoholisierung (vgl § 16 Abs 2 lit b Vorarlberger Jugendschutzgesetz) oder dem Umstand, dass keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt (vgl § 18 abs 2 Z 2 letzter Satz Jugendschutzgesetz der Steiermark). Allenfalls sollte daher in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die einschlägigen Landes-Jugendschutzgesetze durch diese Änderung nicht berührt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass - sofern die Abgabe von Alkohol innerhalb einer Betriebsstätte ohne menschliche Kontrolle zulässig sein sollte - in § 52 Abs 2 GewO 1994 schon aus sachlichen Aspekten eine Klarstellung dahingehend erfolgen sollte, dass es sich bei einer Authentifizierung mittels E-ID um eine ausreichende Kontrolle handelt. Zusätzlich könnte sonst die Situation eintreten, dass Landwirte in Selbstbedienungsshops (Containershops, etc.) Alkoholautomaten mit Authentifizierungskontrolle mittels E-ID aufstellen dürften. Gewerbetreibenden wäre dies nicht einmal dann erlaubt, wenn sie in diesem Containershop eine weitere Betriebsstätte anmelden. Damit kommt es zu einer deutlichen Benachteiligung von gewerblichen Anbietern gegenüber der Landwirtschaft, obwohl das Problem der Authentifizierung und damit der Alterskontrolle eigentlich technisch gelöst ist und auch in § 114 2. Absatz klargestellt ist.

Zu Z 13 (Beilagen in englischer Sprache)

Diese Änderung wird begrüßt, da die Übersetzung in der Regel mit einem Mehr an Zeitaufwand und Kosten einhergeht.

Zu Z 15 („One-Stop-Shop“)

Ein One-Stop-Shop ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern es sich bei der Formulierung um eine echte Verfahrenskonzentration handelt. Die Bündelung einer Vielzahl an Verfahren bei einer Behörde erleichtert die Antragstellung für den Betreiber enorm. Ein umfassendes One-Stop-Shop bewirkt: Alle Anlagengenehmigungen aus einer Hand, für **ein Projekt** findet nur **ein Verfahren** und **eine Verhandlung** statt, und es ergeht nur **ein** Bescheid. Dadurch kommt es zu einer Kosten- und Zeitersparnis für das Unternehmen. Gleichzeitig wird die Vorschreibung widersprüchlicher Auflagen in getrennten Bescheiden vermieden. Parallel-

und Folgeverfahren nach anderen Gesetzen, insbesondere Baurecht und Naturschutzrecht, entfallen.

In einigen Bundesländern wie beispielsweise in der Steiermark, Oberösterreich oder Salzburg wird durch die jeweilige Bauübertragungsverordnung bereits vorbildhaft ein konzentriertes Verfahren (Bau und Gewerbe) gelebt. Damit ist grundsätzlich der Beweis der Praxistauglichkeit eines One-Stop-Shops erbracht. Bei Umsetzung einer analogen Lösung im Gesetz könnten mindestens 10.000 gesonderte Verfahren wegfallen. So sehr das Prinzip zu begrüßen ist, ist der Erfolg in der Praxis doch von der legislativen Treffsicherheit der Novelle abhängig. Hier besteht eindeutig noch Bedarf an Nachjustierungen.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen § 356b Abs 1 dient in dieser Form leider nicht der gewünschten Verfahrensbeschleunigung. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen um eine Kopie eines Begutachtungsentwurfes aus dem Jahr 2016 (XXV.

Gesetzgebungsperiode, 269/ME siehe im Detail:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXV/ME/269?selectedStage=100>) und es sind die bereits damals in den zahlreichen und umfassenden Stellungnahmen aufgezeigten, grundlegenden Probleme nach wie vor unverändert und ungelöst im aktuellen Text vorhanden.

Durch die im vorliegenden Entwurf wieder vorgesehene **zwangsweise** Verfahrenskonzentration und die neuerlich maßgeblichen Regelungsdefizite und das Fehlen von erkennbar notwendigen Erläuterungen sind schwerwiegende Nachteile sowohl für die Wirtschaftstreibenden als auch die vollziehenden Behörden zu befürchten und die angestrebte Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung sind jedenfalls nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist der erste Satz des § 356b Abs 1 inhaltlich unscharf und nicht vollzugstauglich, es fehlt eine klare Systematik, welche Vorschriften tatsächlich erfasst sind und welche nicht. Werden tatsächlich nur die materiellrechtlichen Genehmigungs- (Bewilligungs)Regelungen erfasst, oder auch verfahrensrechtliche Bestimmungen? Eine Klarstellung im Gesetzestext ist unbedingt erforderlich. Wir sehen daher folgende Änderungsnotwendigkeiten:

- klarere Definition der Schnittstelle zum Bau- und Raumordnungsrecht bzw andere Diktion
- Möglichkeit der Abschichtung von Spezialthemen vor Eingehen in das breite Genehmigungsverfahren
- Nur auf Antrag des Genehmigungswerbers, insbesondere wenn unter Einbeziehung des Naturschutzrechts
- Miteinbeziehung aller wasserrechtlichen Belange, insbesondere aller Wasserentnahmen und anderer landesrechtlicher und bundesrechtlicher Vorschriften
- Regelung der Vorgehensweise bei Mischnutzung
- Regelung hinsichtlich Entscheidungsfristen (derzeit 4 Monate, hier wahrscheinlich zu kurz)
- Klarstellung welche Parteienrechte aus welchen zu vollziehenden Rechtsmaterien in welchem Ausmaß bestehen
- Übergangsbestimmungen für anhängige Fälle, welche festlegen, ob bzw. wann die neue Rechtslage zum Tragen kommt
- Möglichkeit von Spruchpunkten im Bescheid

Essenziell wird jedenfalls auch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an gut ausgebildeten Juristen und Amtssachverständigen für das Funktionieren eines One-Stop-Shops sein.

Bau- und Raumordnungsrecht:

Die angedachte Gesetzesbestimmung besagt, dass unter anderem bautechnische Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes im Zuge des Verfahrens im One-Stop-Shop mitzubehandeln sind. Das Wort „bautechnisch“ erscheint uns zu eng.

Es ist unklar, ob lediglich die OIB-Richtlinien als bautechnische Vorschriften im engeren Sinn gemeint oder damit sämtliche Bestimmungen der Baugesetze der Länder - also eigentlich „baurechtliche Bestimmungen“ - gemeint sind (ausgenommen Flächenwidmung)? Wenn „bautechnische Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes“ analog zu den Bauübertragungsverordnungen zu sehen sind, fehlt ein entsprechender Hinweis und eine Klarstellung wie vorzugehen ist, wenn eine solche Bauübertragungsverordnung nicht existiert (zB in Wien). Berücksichtigt werden muss auch die spezielle Situation, dass im urbanen Raum oftmals die meisten Unternehmer Mieter oder Pächter und nicht Liegenschaftseigentümer sind, sodass es verschiedene Konsenswerber für den Bau- und Betriebsanlagenbescheid gibt. In den Erläuterungen ist klarzustellen, wer in diesem Fall Bescheidadressat des konzentrierten Bescheides ist oder ob für Bau- und gewerberechtliche Genehmigungen separate Bescheide mit den unterschiedlichen Konsenswerbern erlassen werden können.

Sinnvollerweise würde das alleinige Abstellen auf die bautechnischen Bestimmungen nicht die Konzentrationswirkung erzielen, wie vom Gesetzgeber avisiert. Dass nicht nur der Teil der bautechnischen Bestimmungen gemeint sein kann, zeigt auch ein Blick auf Seite 6 des Papiers „Reformdialog“, der eindeutig von „Baurecht“ als Ganzes spricht. Grundsätzlich regelt das Baurecht die Genehmigungen, Vorschriften und Verfahren mit dem Ziel der Rechtssicherheit und Ordnung im Bauwesen. Während sich die Bautechnik mit Planung, Konstruktion und Ausführung beschäftigt, mit dem Ziel der Sicherheit, Funktion, Haltbarkeit und Energieeffizienz.

Aus den genannten Gründen soll als Alternative 1 in § 356b das Wort „bautechnisch“ durch das Wort „baurechtlich“ ersetzt werden: „(...) Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes, nach den naturschutzrechtlichen und bzw. oder nach den baurechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes. (...)“

Damit wäre auch geklärt, dass baurechtliche Nebengesetze umfasst sind (Gefahrenpolizei und Feuerpolizeiverordnung). Sinnvollerweise sollten diese Überprüfungen von der bescheiderlassenden Behörde getätigt werden.

Nach derzeitiger Formulierung müsste die Konzentrationsbehörde nicht die Flächenwidmung prüfen. Dies ist nicht zielführend, weil damit die derzeitige Baugenehmigung in zwei Teile gespalten würde und der Konzentrationseffekt somit auf halbem Weg stecken bleiben würde.

Überlegt werden sollte als Alternative 2 eine Formulierung bei Einbeziehung des Baurechts analog der Bauübertragungsverordnung des Landes Steiermark LGBL II 40/2025. § 2 dieser Verordnung regelt die übertragenen Angelegenheiten explizit und es kann aus eigener

Erfahrung der Verfasserin bestätigt werden, dass in der Vollziehung diese Verordnung hervorragend funktioniert. Deshalb wird eine Übernahme des Wordings in § 2 angeregt.

Bei „**gemischten Objekten**“ (Wohnhaus mit Gewerbebetrieb in einer oder mehreren Etagen) möchten wir zu bedenken geben, dass eine Verfahrenskonzentration nach Einschätzung des Fachverbandes der Immobilientreuhänder möglicherweise wenig sinnvoll sein könnte. Es müsste nämlich das (sonst einheitliche) Bauverfahren in zwei Teile, den konzentrierten Teil im Bereich der Betriebsanlage und den nicht-konzentrierten Teil im sonstigen Gebäude, aufgeteilt werden, was dem Zweck der Verfahrensvereinfachung zuwiderläuft, weiters wäre zu regeln, wie bei einer gemischten Nutzung vorzugehen ist (siehe zB § 2 Abs 4 der Steiermärkischen Bauübertragungsverordnung).

Abschichtung von Spezialthemen - Negativbeispiel Naturschutz

Wichtig und essenziell wäre: Nur auf Antrag des Betriebsinhabers, es sollte kein Zwang vorherrschen, sondern im Ermessen des Antragstellers liegen, ob er diese Vollkonzentration nutzen möchte.

Grundsätzlich macht man je nach Bundesland vom Landesgesetzgeber abhängig, ob eine Betriebsanlage auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung braucht. Gerade im Naturschutz sind umfangreiche Erhebungen notwendig, die idR eine Vegetationsperiode dauern - massive Verfahrensverzögerungen können die Folge sein. Gerade das sollte aber mit dieser Novelle vermieden werden. Insbesondere beim Naturschutzrecht kann eine erzwungene Vollkonzentration dazu führen, dass es zu Mehrkosten kommt. Naturschutz ist den meisten Verfahren eine Art Vorprüfung - wird dieses Verfahren negativ entschieden, wird das gesamte Projekt obsolet.

Bei einer Vollkonzentration müssten aber gleichzeitig mit den Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Genehmigung alle weiteren eingereicht werden, dies verursacht zum Teil hohe Kosten, die vermeidbar sind.

Dies kann aber auch andere Verfahrensteile betreffen.

Wir haben sehr viele Anregungen aus der Praxis bekommen, dass im Gesetz die Wahlmöglichkeit, ein Verfahren zB Naturschutz oder Baurecht vorzuziehen, geregelt werden soll. Dies könnte weiters auch sinnvoll sein, um zum Beispiel abzuklären, ob die Einleitung in ein Gewässer, der geplante Brunnen oder die beabsichtigte Rodung wirklich umsetzbar sind. Hintergrund ist bei Bauverfahren, das oft noch nicht klar ist, welche Betriebsanlagen in die Gebäudehülle einziehen werden und im Naturschutz - wie bereits erwähnt, die Vermeidung kostenintensiver Projektplanungen für Bau- und Gewerbeverfahren, wenn nicht klar ist, ob eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz überhaupt positiv verläuft.

Erst wenn das klar ist, sollten die sonst noch erforderlichen Anträge gestellt und die dazu notwendigen Unterlagen, die zum Teil sehr aufwändig sein können, beigebracht werden müssen. Zuständige Behörde soll bei geplanter gewerblicher Betriebsanlage jedoch immer die Gewerbebehörde sein, wenn zu erwarten ist, dass das Gebäude gewerberechtlich genutzt wird.

Wenn das Naturschutzrecht miteinbezogen werden soll, ist jedenfalls diese Erweiterung der Verfahrenskonzentration nur auf ausdrücklichen Antrag („Wahlrecht“ und/oder ein **Einzelverfahren auf Antrag vorab** „Abschichtungsrecht“) vorzusehen, so dass es den Gewerbetreibenden zur Beurteilung frei bleibt, ob sie mehr Nutzen oder mehr Schaden durch die angedachte Projekts- und Verfahrenskonzentration hätten. Der Entwurf müsste

daher um „auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage“ ergänzt werden. Es sollte dem Unternehmer überlassen bleiben, ob er bei einem bestimmten Projekt ein konzentriertes Verfahren beantragt oder es für vorteilhafter einschätzt, die Verfahren weiterhin getrennt und sukzessive je nach Projektstadium abzuwickeln.

Vorschlag

Folgende Bestimmungen sollten ergänzend aufgenommen werden: *„Hängt die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage von einer Interessenabwägung ab, kann die jeweilige Genehmigung bei der Behörde gesondert beantragt werden“*. Alternativ kommt in Betracht, dass es Sache des Antragstellers ist, die Genehmigungen zu definieren, die er beantragt, wobei ein Splitting auf zwei oder mehrere Verfahren möglich ist. Die Zuständigkeit der Gewerbebehörde soll damit aber nicht tangiert werden, diese bleibt jedenfalls zuständig. Die Vorzüge des One-Stop-Shops werden damit nicht relativiert, im Gegenteil, es werden nur punktuelle Nachteile vermieden, die den Erfolg schmälern könnten.

Es soll vermieden werden, dass Anlagenprojekte bis in die Details ausgeplant werden müssen, wenn unsicher ist, ob eine vorgeschriebene Interessenabwägung zugunsten des Projekts erfolgen wird. Diesfalls kann zuerst die vorgelagerte Genehmigung, zB nach Naturschutz-, Forst- oder Wasserrecht, beantragt werden, und nach Vorliegen der Genehmigung die konzentrierte Genehmigung für alle restlichen Materien. Es handelt sich um eine Option des Genehmigungswerbers. Beantragt er die Abschichtung der vorgezogenen Genehmigung nicht, bleibt es bei der umfassenden Konzentrationswirkung bezüglich aller vom § 356b erfassten Rechtsvorschriften.

Weitere Anregungen zum Gelingen dieser Vollkonzentration:

Grundsätzlich halten wir eine Trennung jedenfalls nach Spruchpunkten im Bescheid erforderlich, damit im Beschwerdeverfahren bei den Landesverwaltungsgerichten auf Grund der Judikatur zu § 27 VwGVG nicht die gesamte Angelegenheit beschwerdegegenständlich wird, sondern nur der angefochtene Spruchpunkt „Sache“ des Beschwerdeverfahrens wird. Ohne diese Trennbarkeit in Spruchpunkte wird in jedem Beschwerdeverfahren die gesamte Genehmigung angreifbar und kann eine Teilrechtskraft keine partielle Rechtssicherheit bieten. Dies sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Aus langjähriger Erfahrung und in Absprache mit den Behörden wird zB von der WK Salzburg davor gewarnt, dass eine „Vollkonzentrierung“ in der Praxis keinerlei Verkürzung von Verfahren bewirkt, sondern im Gegenteil diese oft nicht unwesentlich verlängert. Dies deswegen, da in den verschiedenen Verfahren verschiedene Sachverständige benötigt werden und es schwer ist, diese zu einem gewissen Termin zu erreichen. Darüber hinaus haben die einzelnen Verfahren sowohl auf bundesrechtlicher aber auch auf landesrechtlicher Zuständigkeit verschiedene Nachbarschaftsbegriffe, sodass die Verfahren erst recht wieder aufgesplittet werden und keine nennenswerte zeitliche Verbesserung für die Bewilligungswerber erreicht werden konnte.

Notwendige verfahrensrechtliche Klarstellungen betreffen die Regelung hinsichtlich Entscheidungsfristen (derzeit 4 Monate, hier wahrscheinlich zu kurz), die Klarstellung welche Kundmachungsvorschriften und Parteienrechte aus welchen zu vollziehenden Rechtsmaterien in welchem Ausmaß bestehen und die Formulierung von Übergangsbestimmungen für anhängige Fälle, welche festlegen, ob bzw. wann die neue Rechtslage zum Tragen kommt

Wir glauben, dass hierfür eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Behörden sichergestellt werden muss, um die Behördenapparate und das Personal entsprechend vorzubereiten und zu schulen. Für Verhandlungsleiter der Betriebsanlagenbehörden werden die Anforderungen im Falle von konzentrierten Verfahren deutlich steigen, zumal sie sehr genau darauf zu achten haben werden, welchen Parteien und Beteiligten in welcher Materie welche Rechte zustehen. Es ist im Falle des One-Stop-Shop-Prinzips Aufgabe und Verantwortung der Behörde, alle für ein Projekt erforderlichen Bewilligungen von Amts wegen zu berücksichtigen und nicht mehr Sache des Betriebsinhabers.

Sollte jedoch die Digitalisierung der Verfahren sowie der Einsatz von KI weitere Fortschritte machen und die Behörde auch mit diesem notwendigen technischen Rüstzeug ausgestattet werden, kann damit sehr wohl eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden.

Wie weit durch die Konzentration von Betriebsanlagenverfahren, Bauverfahren sowie naturschutzrechtlichen Verfahren eine tatsächliche Verbesserung bewirkt wird, liegt wie bereits vorher ausgeführt an der Verfügbarkeit der notwendigen Sachverständigen. Da im Naturschutzverfahren umfangreiche Erhebungen notwendig sind, kann dies insbesondere unter Einbeziehung von Vegetationsperioden zu massiven Verfahrensverzögerungen führen.

Weiters müssten entweder in den Erläuterungen oder in den jeweiligen Landesgesetzen im jeweiligen Baurecht noch Bestimmungen für die Mischnutzung (Die Übertragung gilt nur für bauliche Anlagen, wenn sie überwiegend gewerblichen Zwecken dienen; die überwiegende Zweckwidmung ist anhand der beabsichtigten Nutzflächen, bei gleichen Nutzflächen anhand der Kubaturen, zu beurteilen.) getroffen werden oder eine Regelung analog § 2 Abs 4 Steiermärkischen Bauübertragungsverordnung.

In der Praxis könnten auch die Einwendungen von Nachbarn Probleme bereiten, da diese im Baurecht aufschiebende Wirkung haben, in der Gewerbeordnung gilt jedoch das Errichtungs- und Betriebsrecht. Dieses muss künftig umfassend gelten, um zu vermeiden, dass die künftige Rechtslage Investoren enger reglementiert als die bisherige.

Aus den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, dass ein Anknüpfungspunkt für die Konzentrationsbestimmung erst dann besteht, wenn eine konkret geplante genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage oder eine ebensolche Änderung vorliegt. Aus dieser dürftigen Aussage ist aber nicht annähernd ableitbar, welcher Zeitpunkt dies sein soll bzw. anhand welcher Willenserklärungen oder erkennbaren Tatsachen dieser Zeitpunkt angenommen werden darf. Dies ist aber für die Klärung der Zuständigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Weiters wird angemerkt, dass bei großen Anlagenstandorten mitunter auch Leitungsanlagen einschließlich Umspannwerke und Schaltanlagen betrieben werden, für die nach den Ausführungsgesetzen der Länder eigene Bewilligungspflichten bestehen, zB nach den jeweiligen Landes-Starkstromwegegesetzen. Im Unterschied zum Bewilligungsregime für Stromerzeugungsanlagen enthalten diese Regelungen keine Bestimmungen, dass bei Anlagen, die dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen, eine Bewilligungspflicht nach dem jeweiligen Landes-Starkstromwegerecht entfällt. Um sicherzustellen, dass die Verfahrenskonzentration auch diese internen Leitungs-, Umspann- und Schaltanlagen erfassen, sollte die Regelung um diese landes-energierechtliche Vorschriften erweitert werden.

Außerdem sollten alle sonstigen nach Bundesrecht erforderlichen Genehmigungen Eingang in die Verfahrenskonzentration finden und nicht nur Teile davon, so wie dies derzeit der Fall ist.

Insbesondere wird auf die Wasserentnahmen aus Fließgewässern hingewiesen, diese sollte nicht nur auf Kühl- oder Feuerlöschzwecke eingeschränkt sein. Hier wäre eine Ausdehnung auch für Entnahmen zu Prozesszwecken, gegebenenfalls mit einer quantitativen Beschränkung, wünschenswert.

Wenn eine umfassende Verfahrenskonzentration für Betriebsanlagen angestrebt wird, sollte nach Meinung mehrerer Teilorganisationen im § 356b GewO zusätzlich auch die Lebensmittelhygienevorschriften, das Veranstaltungsstättenrecht (Eignungsfeststellung für Diskotheken) sowie die Genehmigungen nach dem Gebrauchsabgaberecht (Gastgärten) mitkonzentriert werden. Eine unterschiedliche Vorschreibung von Auflagen (zB Arbeitsinspektorat versus Lebensmittelhygieniker) sollte vermieden werden, ebenso nachträgliche teure Umbauten (zB Handwaschbecken, WC, Bodenbelag, Beschaffenheit der Fliesen). Das Problem auseinanderdriftender Anforderungen der Anlagenbehörde und der Lebensmittelbehörde kann auch dadurch ausgeräumt werden, dass die Anlagenbehörde die Lebensmittelbehörde vor Bescheiderlassung konsultiert. Hat sich die Lebensmittelbehörde verschwiegen, darf sie vom Genehmigungskonsens nicht mehr abweichen. Dies ist auf der Vollzugsebene zu lösen. Das Gebrauchsabgabenrecht und Veranstaltungsrecht, soweit erforderlich, sinnvoll miteinzubinden, ist Sache der Bezirksverwaltungsbehörde.

Anzumerken ist auch, dass die Gesetzgebung im Bereich des Betriebsanlageverfahrens kurze Entscheidungsfristen normiert hat (§ 359a: vier Monate sowohl für die Verwaltungsbehörde als auch für das Verwaltungsgericht). Es liegt auf der Hand, dass die Bündelung aller erforderlichen Bewilligungen in einem konzentrierten Verfahren in diesem einen wesentlich höheren Ermittlungsaufwand als bisher bewirkt, und dass daher die Einhaltung kurzer Entscheidungsfristen schwieriger wird. Es bedarf daher jedenfalls verfahrensrechtlicher Begleitregeln, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Diese sieht der vorliegende Entwurf jedoch nicht vor und er wäre daher um solche zu ergänzen. Wesentlich bei einem vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist auch Klarheit darüber, welche Parteienrechte aus welchen zu vollziehenden Rechtsmaterien in welchem Ausmaß im gemeinsamen Verfahren bestehen sollen. Für die Rechtssicherheit in diesen Verfahren sind klare Regelungen essenziell. Es bleibt unklar, ob die baurechtlichen Regelungen über die Parteistellung Anwendung finden - dasselbe gilt im Übrigen auch für raumordnungsrechtliche Bestimmungen. Weiters ist anzumerken, dass die Miteinbeziehung des Naturschutzrechts in die Genehmigungskonzentration dazu führt, dass eine Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO auch als Bewilligung nach dem Naturschutzrecht gilt. Dies hat zur Folge, dass eine Betriebsanlagengenehmigung auch von Umweltorganisationen in Beschwerde gezogen werden kann, sofern eine Verletzung der ihr nach den Naturschutzvorschriften der Länder bzw. aufgrund europarechtlicher Normen und bindender internationalen Verpflichtungen (Aarhus-Konvention) behauptet wird, mit entsprechenden Auswirkungen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Komplexität und Verfahrensdauer. Zumal das Ziel des vorliegenden Entwurfes - die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen - unterstützt wird, erscheint eine gründliche Überarbeitung des vorliegenden Textes erforderlich.

Zusammengefasst kann jedenfalls die zwingende Mitwirkung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Betriebsanlagenverfahren in der vorgeschlagenen Fassung nicht im

Interesse einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung liegen. Überlegt werden könnte eine Abschichtungsoption.

Auch sollte das Verfahren nur auf Antrag des Genehmigungswerbers durchzuführen sein. Die Zuständigkeit sollte dabei jedenfalls bei der Gewerbebehörde bleiben, um Zuständigkeitsprobleme oder doppelte Behördenstrukturen zu vermeiden.

Wir regen auch die Klarstellungen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen und Fristen sowie der Übergangsbestimmungen an.

Als mögliche sofort wirksame Entbürokratisierungsmaßnahme sowie Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung könnte bis zur Neuformulierung eines treffsicheren One-Stop-Shops das von uns angeregte Testatsverfahren in § 353c GewO neu herangezogen werden. Diese Maßnahme würde eine rechtsstaatlich saubere Lösung für schnellere Verfahren unter Beibehaltung des vollen Schutzes für Nachbarn und Arbeitnehmer gewährleisten. Durch die bereits vorliegende Formulierung eines Gesetzesvorschlages samt Erläuterungen von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler (siehe Anlage) könnte diese Maßnahme sofort umgesetzt werden.

Z 17 § 359b vereinfachtes Verfahren

Die Vollkonzentration sollte auch für vereinfachte Verfahren gelten. Im vereinfachten Verfahren halten wir die Vollkonzentration für risikobehaftet, die Behörde hat enormen Prüfungsaufwand und damit verzögert sich das derzeit sehr kurze Verfahren und geht somit auch die Vorteilswirkung des vereinfachten Verfahrens verloren. Siehe insbesondere Präklusion und verschiedene Nachbarrechte.

Zusätzliche Forderungen:

Wir schlagen weitere Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung vor, die sich im Entwurf nicht wiederfinden.

- **Testatsverfahren einführen:**

Um die immer knapper werdenden Ressourcen der Behörden-Sachverständigen-Dienste zu entlasten, sollte die Möglichkeit eines Verfahrens geschaffen werden, bei welchem die Prüfpflicht der Behörde von befugten privaten Sachverständigen übernommen wird, die für ihre Begutachtung auch gegenüber Dritten haften. Die Behörde und ihre Amtssachverständige hätte in diesen Fällen nur mehr eine Vollständigkeitskontrolle der vorgelegten Atteste, welche die Genehmigungsfähigkeit in allen Aspekten zu belegen haben, durchzuführen. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen werden vom Planer mittels Fertigstellungsbestätigung garantiert. Wichtig ist, dass dies nur über ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers zu erfolgen hat. Im Detail verweisen wir auf die Ausarbeitung von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler „Vorschlag für die gesetzliche Ausgestaltung eines Testatverfahrens NEU“ (siehe Anlage).

Dieses Verfahren bringt rechtsstaatlich sauber schnellere Verfahren bei vollem Schutz der Nachbarn und Arbeitnehmer.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch das BMF in seiner aktuellen Stellungnahme GZ 2025-1.068.575 explizit auf die positiven Auswirkungen dieses Verfahrens hinweist. Die positiven Auswirkungen (Verkürzung des Verfahrens- Entlastungs- und Beschleunigungseffekt bei allen anderen Verfahren durch freiwerdende Ressourcen des Amtssachverständigendienstes) werden detailliert aufgezählt und hervorgehoben.

- **Abfallwirtschaftskonzept ersatzlos streichen (§ 79b, § 81 Abs 2 Z 10, § 81 Abs 4, § 353 Abs 1 lit c, § 359 Abs 2, § 376 Z 11 Abs 3):**

Die Anforderung zur Vorlage und das Aktuell-Halten des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sollte ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der umfangreichen abfallrelevanten Regelungen, die sich seit der Verpflichtung zur Erstellung des AWK ergeben haben, ist ein AWK als Teil einer Betriebsanlagengenehmigung nicht mehr erforderlich. Es handelt sich außerdem um ein aufwändiges Gold Plating, das Betriebe unnötig belastet. Damit ersparen sich Betriebe - je nach Größe - etwa 300 bis 1.000 Euro für die Erstellung im Rahmen einer Betriebsanlagengenehmigung bzw. den Aufwand zur Fortschreibung des AWK alle sieben Jahre bzw. anlässlich einer Betriebsanlagenänderung.

- **Genehmigungsfreie vorübergehende Änderungen:**

Aktuelle Recherchen haben gezeigt, dass für die Fußball-Weltmeisterschaft 2026, nicht wie bisher ein Zeitraum von vier, sondern von sechs Wochen vorgesehen ist. Dies ergibt sich durch die Erhöhung der Teilnehmerzahl, welche auch für künftige Weltmeisterschaften beibehalten werden soll.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die Regelung in § 81 Abs 2 Z 11 ebenfalls auf einen Zeitraum von sechs Wochen auszudehnen.

Da die Fußball-Weltmeisterschaft von 11.6. bis 19.7.2026 stattfinden soll, wird auf die Dringlichkeit dieser Änderung hingewiesen.

- **Praxistaugliche „Beraten statt Strafen“ Regelung:**

Wir fordern die Verankerung einer praxistauglichen „Beraten statt Bestrafen“ Regelung, zumal die Unternehmen mit den zahlreichen Bescheidaufgaben und daraus resultierenden Verpflichtungen oft überfordert sind. Manchmal sind bei Kontrollen die Befunde nicht sofort auffindbar. Es handelt sich mitunter nur um fehlende Kleinigkeiten, daher sollten Anlageninhaber eine zweite Chance erhalten, bevor ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird. Dazu folgender Formulierungsvorschlag zur Ergänzung der Strafbestimmungen der GewO:

„§ 368a GewO: (1) Stellt die Behörde eine Verwaltungsübertretung gem. § 366 Abs 1 Z 2, 3, 3a, § 366b, § 367 Z 25, 25a, 26 oder § 368 fest, so ist der Gewerbeinhaber bzw. der Geschäftsführer nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Vorschriften zu beraten und von der Behörde formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der von der Behörde festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so ist mit Verwaltungsstrafe vorzugehen. (2) Von einer vorherigen Beratung ist abzusehen, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt.

(3) Werden Übertretungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen beziehen, so ist von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.“

- **Bestehende Betriebsanlagen flexibel nutzen:**

Durch die nachträgliche Aufteilung von - insbesondere größeren - Betrieben wird eine flexible Nutzung mit eigenen Verantwortungsbereichen gefördert. Damit wird die

ressourcenschonende, flexible und kostengünstige Nachnutzung im Rahmen der bestehenden Anlagengenehmigung sowie die Nutzbarkeit von Altbeständen erleichtert und eine zusätzliche Bodenversiegelung durch anderenfalls erforderliche Neubauten „auf der grünen Wiese“ vermieden.

Für kleinere Anlagen fordern wir die Möglichkeit der Teilung eines bestehenden Betriebsanlagen-Bescheides zu ermöglichen. Dies könnte wie folgt formuliert werden: § 81 Abs 1a: „Auf Antrag des Betriebsinhabers ist die Teilung einer genehmigten Betriebsanlage mit Bescheiden zuzulassen. Dabei ist § 79c Abs 2 sinngemäß anzuwenden“.

Für größere Anlagen fordern wir die flexible Nutzung bestehender Betriebsanlagen durch nachträgliche Aufgliederung in general- und spezialgenehmigte Anlagen innerhalb einer Gesamtanlage. Dazu schlagen wir vor, dem bestehenden § 356e GewO folgende Absätze anzufügen: 6

„(3) Bestehende Genehmigungen für Betriebsanlagen können auf Antrag des Inhabers gemäß § 81 in General- und Spezialgenehmigungen im Sinne des Abs 1 gegliedert werden.

(4) Für Änderungen der spezialgenehmigten Anlagen gilt § 81 mit der Maßgabe, dass als Nachbarn nur Nachbarn der Gesamtanlage gelten. Für den Schutz benachbarter Arbeitnehmer und Betriebsinhaber innerhalb der gesamten Anlage sind die Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

- **Digitalisierung von Behördenverfahren:**

In Zeiten begrenzter Ressourcen, steigender Personalkosten und des Fachkräftemangels - auch bei den Behörden - hat die Effizienzsteigerung von Anlagenverfahren höchste Priorität. Daher fordern wir die Digitalisierung insbesondere des Betriebsanlagenverfahrens intensiv voranzutreiben und die dafür nötigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen. Auf technischer Ebene kann dies nur mit einem System erreicht werden, das einen schnittstellenfreien Datenaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit Behördenregistern gewährleistet, so wie dies bei der „Einreichplattform AVG-Verfahren“ (EPA OÖ) des Landes Oberösterreich der Fall ist.

- **Erweiterung der Genehmigungsfreistellung in Tourismusregionen:**

Die Genehmigungsfreistellungs-Verordnung hat eine Reihe von Betriebsanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen. Dies ist eine wesentliche bürokratische und finanzielle Entlastung für österreichische Klein- und Mittelbetriebe sowie für die Verwaltung. Wir schlagen daher eine moderate Ausweitung genehmigungsfreier Betriebsanlagen für Einzelhandelsbetriebe in Tourismusregionen vor. Diese sollen auch an Sonn- und Feiertagen genehmigungsfrei gestellt werden, weil sie dort gemäß Öffnungszeitengesetz offenhalten dürfen. Dazu ein Formulierungsvorschlag, der am Ende des § 1 Abs 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung angefügt wird:

„Für die in Abs 1 Z 1 genannten Arten von Betriebsanlagen sind Z 1 und 2 mit der Maßgabe nicht anzuwenden, soweit in Verordnungen des jeweiligen Landeshauptmanns nach den Bestimmungen des § 5 Öffnungszeitengesetz 2003 oder des § 13 Arbeitsruhegesetz - ARG eine längere Öffnung an Wochenenden und Feiertagen zulässig erklärt wurde. Zu diesen Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen sind

vor deren Beginn und nach deren Ende jeweils eine Stunde für Vorbereitungs- und Nacharbeiten hinzuzurechnen.“

- **§§ 356 und 356a GewO 1994 - Kundmachungsbestimmungen**

Nach der Gewerbeordnung sind Verlautbarungen nach § 356 in der Regel durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, auf der Internetseite der Behörde, Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern erforderlich.

Bei IPPC-Anlagen kommen gem. § 356a GewO 1994 noch die Kundmachung „in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet“ hinzu.

Bei IPPC-Anlagen-Genehmigungen wird es sich zumeist um Großverfahren im Sinne des AVG 1991 handeln. Durch die AVG-Novelle BGB I Nr. 82/2025 sind wichtige Erleichterungen hinsichtlich der Kundmachung per Edikt geschaffen worden: nach § 44a Abs 3 reicht nun eine Verlautbarung im RIS (sobald technisch verfügbar) und „durch einen Hinweis darauf in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen“.

Hier ist aus unserer Sicht dringend eine Harmonisierung der Kundmachungsbestimmungen zu fordern, um Rechtssicherheit zu schaffen.

- **Einheitliches Anlagenrecht**

Nicht vergessen werden soll unsere langjährige Forderung zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts als eine wesentliche Maßnahme zur Vereinfachung und Beschleunigung der für die Wirtschaft relevanten Genehmigungsverfahren.

- **Stand der Technik**

Wir ersuchen um eine Klarstellung des bereits bekannten Problems mit dem Stand der Technik (Die Behörden stellen im gewerberechtlichen Verfahren nicht auf Schutzziele der GewO §73 (2) bzw. Genehmigungskriterien § 77 GewO ab, sondern sehen jedwedes Normativ (Bautechnische Bestimmungen, OIB RL, ÖVGW RL, Normen, ...) als absoluten Stand der Technik im Gewerbeverfahren an. Dadurch werden Genehmigungen nicht nur verzögert, sondern auch teilweise unmöglich gemacht.

- **Streichung der Nahrungsergänzungsmittel vom Verbot des Direktvertriebs**

Das Verbot erscheint nicht mehr sachlich gerechtfertigt. Es gewährleistet keinen wirksamen Schutz vor missbräuchlichen Praktiken, sondern verhindert vielmehr jene qualitätsgesicherte persönliche Beratung, die eine informierte Kaufentscheidung ermöglichen kann. So ist es einem Direktvertriebsberater zulässig, im Wohnzimmer eines Kunden herkömmliche Lebensmittel, etwa Schokoriegel, zu präsentieren, nicht jedoch Nahrungsergänzungsmittel derselben Produktlinie, obwohl beide nach unionsrechtlichen Vorgaben als Lebensmittel einzustufen sind.

Nahrungsergänzungsmittel sind heute im stationären Handel sowie über nationale und internationale Online-Plattformen frei und häufig ohne Beratung erhältlich. Der Markt ist liberalisiert und von wachsendem Verbraucherinteresse geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich nicht gerechtfertigt, ausgerechnet den Direktvertrieb als beratungsintensive und transparente Vertriebsform zu beschränken. Die bestehende Regelung erweist sich daher als gleichheitswidrig und wettbewerbsverzerrend und hemmt einen bedeutenden Wirtschaftszweig.

- **Anpassung des § 2 Abs 1 Z 20 an die neuen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**

Da das ElWOG Ende 2025 außer Kraft getreten ist, sollte zum einen der Verweis „...den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010) ...“ wie folgt angepasst werden und nunmehr lauten: „...den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 23 Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG) ...“

Zum anderen sollte vor dem Hintergrund des am 23.12.2025 kundgemachten neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (Günstiger-Strom-Gesetz, BGBl. I Nr. 91/2025) und im Einklang mit bisherigen vergleichbaren Regelungen in der vorhergehenden Rechtsmaterie, dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG), in der GewO im § 2 Abs 1 Z 20 klargestellt werden, dass der „aktive Kunde“ gemäß § 65 des Günstiger-Strom-Gesetzes, wenn er gemeinsame Energienutzung gemäß § 68 des Günstiger-Strom-Gesetzes betreibt, nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

- **Klarstellungen in Bezug auf die häusliche Nebenbeschäftigung (§ 2 Abs 1 Z 9 GewO 1994) iSe einheitlichen Vollziehung der Gewerbeordnung**

Die häusliche Nebenbeschäftigung wird heutzutage in Ausmaßen betrieben, die jenen eines Gewerbebetriebes gleichkommen. Daraus ergeben sich wettbewerbsrechtliche Nachteile für jene Betriebe, die ein Gewerbe angemeldet haben und sich an die damit einhergehenden gesetzlichen Bestimmungen halten. Gerade im Lebensmittelbereich und bei den Floristen werden die Grenzen oft weit überschritten bzw. missbraucht. Oft erfolgt der Vertrieb nämlich außerhalb des persönlichen Freundes- oder Bekanntenkreises, etwa über Online-Shops, Online-Vertriebsplattformen oder Märkte. Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung der Gewerbeordnung, zu dem sich auch die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 bekannt hat, regen daher eine Klarstellung der Grenzen dieser Ausnahmegestaltung der GewO 1994 in Form eines Erlasses an die Vollzugsbehörden an. Dies böte Gelegenheit auf die unterschiedlichen Vertriebswege zu referenzieren und daraus klare Abgrenzungskriterien abzuleiten. Damit könnte klargestellt werden, dass wenn der Vertrieb außerhalb des persönlichen Freundes- oder Bekanntenkreises, etwa über Online-Shops, Online-Vertriebsplattformen oder Märkte erfolgt, eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt und keine häusliche Nebenbeschäftigung mehr. Ausnahmen könnten etwa für Waren, die im Rahmen karitativer Veranstaltungen abgegeben werden, zB Feuerwehrfeste, gelten.

Wir bedanken uns für die bereits geplanten wertvollen Entbürokratisierungspunkte und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

Anlage

